

BGer 6B 945/2021 vom 1. November 2021

Bundesgericht, 2021-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_945_2021

FR: TF 6B 945/2021 du 1 novembre 2021

IT: TF 6B 945/2021 del 1 novembre 2021

Regeste

Einsprache gegen Strafbefehl, Rückzugsfiktion; Kostenvorschuss, Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erhob mit Eingabe vom 24. August 2021 Beschwerde gegen die Verfügung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6. August 2021. Das Obergericht hat die bei ihm eingereichte Beschwerde an das Bundesgericht weitergeleitet.

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen. Rechtsgrundlage bildet Art. 62 Abs. 1 BGG .

E. 3

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 26. August 2021 Frist bis zum 10. September 2021 und mit Verfügung vom 22. September 2021 die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist bis zum 6. Oktober 2021 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu leisten, unter Androhung, dass ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (Art. 62 Abs. 3 BGG).

E. 4

Beide Verfügungen wurden mittels Gerichtsurkunde versandt und konnten zugestellt werden.

E. 5

Zu den nach Verfügungserhalt jeweils eingehenden Eingaben, mit welchen der Beschwerdeführer bzw. dessen gesetzliche Vertreterin u.a. monierten, dass ihnen bislang keine "original unterzeichnete und versicherte COVID-19 Verordnung" bzw. "eine beglaubigte Kopie" hievon vorgelegt worden sei, musste sich das Bundesgericht mangels jeglichen Sachbezugs nicht äussern. Auf die Rechtsgrundlage der Kostenvorschusspflicht wurde im Übrigen bereits in den diesbezüglichen Verfügungen ausdrücklich hingewiesen.

E. 6

Da der Kostenvorschuss auch innert Nachfrist nicht geleistet wurde, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Im Übrigen wäre die Beschwerde auch deshalb unzulässig, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG nicht im Geringsten entspricht.

E. 7

Die Gerichtskosten sind der für den Beschwerdeführer handelnden gesetzlichen Vertreterin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.